



BESONDERE MONTAGEBEDINGUNGEN

Auf Anforderung des Käufers stellt der Verkäufer Montagemeister zu folgenden Bedingungen:

1. Die Reisekosten für den Montagemeister bzw. die Monteure trägt der Käufer (Reisezeit und Fahrt- bzw. Flugkosten). Dies gilt auch für zwischenzeitliche Heimfahrten.
2. Beim Einsatz in Übersee stellt der Käufer dem Montagemeister ein Kraftfahrzeug (PKW oder Motorrad) zur Verfügung.
3. Der Käufer unterstellt dem Montagemeister 6-8 kräftige Hilfskräfte, darunter 1 - 2 qualifizierte Schweißer und 1 - 2 Schleifer. Es müssen willige Männer sein, die u.a. in der Lage sind, die einzelnen Bauteile nach Anweisung bis zum Einbauplatz zu bringen. Der Montagemeister entscheidet über den Einsatz dieser Hilfskräfte.
4. Der Montagemeister kann bei Nichteignung anderes Montagepersonal anfordern.
5. Der Käufer hat für den Versicherungsschutz der Hilfskräfte zu sorgen.
6. Die Erdarbeiten sind vom Käufer entsprechend der Vermessung und der Pläne durchzuführen.
7. Dem Montagemeister sind die notwendigen und geeigneten Maschinen zur Verfügung zu stellen. Er verfügt über deren Einsatz.
8. Der Käufer trägt die Verantwortung für die Einhaltung örtlicher oder nationaler Baubestimmungen und teilt Auflagen dem Montagemeister mit. Aus Verletzungen, die aus Missachtung von Vorschriften oder Gesetzen entstehen, trifft den Verkäufer keine Schuld.
9. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, kann der Montagemeister die Hilfskräfte zu Überstunden verpflichten, auch an Samstagen und Sonntagen.
10. Durch schlechte Witterungsverhältnisse ausgefallene Arbeitsstunden sind vom Käufer bis zu 70 % zu zahlen. Berechnungsgrundlage ist ein Arbeitstag von 10 Stunden.
11. Bei Streik oder sonstigen Unterbrechungen der Montage, die nicht vom Verkäufer oder Montagemeister zu vertreten sind, hat der Käufer die Kosten voll zu tragen (Arbeitstag wird mit 8 Stunden berechnet).
12. Wenn in Abstimmung und mit Einverständnis des Käufers Mehrarbeit in Form von Überstunden oder Sonn- und Feiertagsarbeit geleistet wird, werden die für Deutschland gültigen gesetzlichen Zuschläge berechnet.
13. Die Endabrechnung erfolgt durch möglichst gemeinsames Abzählen der tatsächlich verbrauchten Teile. Diese Aufstellung und die Stundenzettel sind vom Käufer abzuzeichnen.
14. Im übrigen gelten unsere Allgemeinen Lieferbedingungen. Abweichungen bedürfen der Schriftform.

Allgemeine Lieferbedingungen der Firma Josef Wiegand GmbH & Co. KG, 36169 Rasdorf

I Allgemeines

1. Unsere Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
2. Diese Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen.
3. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung vorbehaltlos an den Besteller ausführen.

II Angebot/Auftragsbestätigung/Lieferumfang

1. Unsere Angebote sind unverbindlich. Art und Umfang unserer Lieferverpflichtungen bestimmen sich allein nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Leistungen, die in der Auftragsbestätigung nicht genannt sind, gehören nicht zum Lieferumfang.
2. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
3. Gewichts-, Kraft-, Geschwindigkeits- und Leistungsangaben sowie etwa beigefügte Abbildungen, Modelle oder Beschreibungen sind als annähernd zu betrachten; Abweichungen nach oben oder unten bis etwa 20 % sind gestattet. Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
4. Ist eine Abweichung von der vereinbarten Bauweise nach unserer Ansicht notwendig, so sind wir berechtigt, eine dem gleichen Wirtschaftszweck dienende abweichende Konstruktion bzw. Ausführungsart nach vorheriger Mitteilung an den Besteller zu wählen. Die abweichende Konstruktion bzw. Ausführungsart einschließlich der dadurch bedingten Änderung von Preis und Lieferfrist gelten als vom Besteller genehmigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Mitteilung widerspricht. Erfolgt ein rechtzeitiger Widerspruch, so bleibt es bei der vereinbarten Konstruktion bzw. Ausführungsart, doch verlagert sich die ursprüngliche Lieferzeit angemessen.
5. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Kalkulationen, technischen Daten und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
6. Geländebegehungen, Trassenfestlegungen, Vermessungen, technische Zeichnungen und Berechnungen werden gesondert nach Aufwand berechnet.
7. Alle Erd- und Planierungsarbeiten sowie Fundamentierungen werden vom Besteller durchgeführt.

III Preis/Zahlung/Eigentumsvorbehalt:

1. Unsere Preise bzw. Vergütungen verstehen sich stets für Lieferungen bzw. Leistungen ab Werk einschließlich Verpackungen. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Lieferungen und Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise bzw. feste Vergütungen vereinbart sind, werden zu den am Tag der Lieferung oder Leistung gültigen Preisen bzw. zu den an diesem Tag für die Berechnung unseres Werklohns geltenden Sätzen (Tagespreis) berechnet, zuzüglich Porto, Fracht und Verpackung, sowie ohne Skonto und sonstige Nachlässe, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle nach Vertragsabschluss (Datum der Auftragsbestätigung) eintretenden Veränderungen der vereinbarten fremden Währung oder des Wechselkurses zur DM treffen den Besteller.
2. Zahlungen erfolgen in bar und ohne Abzug und zwar:
 - a) bei Inlandsgeschäften:
1/3 des Preises bei Eingang unserer Auftragsbestätigung,
1/3 des Preises bei Versandbereitschaft der Hauptteile,
der Rest innerhalb eines weiteren Monats;
 - b) bei Auslandsgeschäften:
½ des Preises bei Eingang unserer Auftragsbestätigung; der Rest entweder Kasse gegen Dokumente oder durch ein bei Mitteilung der Versandbereitschaft zu eröffnendes unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv.
 - c) Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen sowie Kosten des Geldverkehrs.
3. Bei Überschreitung eines dieser Zahlungstermine werden unter

Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, Jahreszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Teillieferungen können gesondert berechnet werden.

4. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein unbestrittener Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
5. Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) das Eigentum vor, bis der Abnehmer die gesamten, auch die künftig erst entstehenden Verbindlichkeiten - gleich, aus welchem Rechtsgrund - aus der Geschäftsverbindung inkl. Zinsen, Kosten und Spesen mit uns getilgt hat. Die Vorbehaltsware ist kostenfrei für uns gegen Schäden aller Art zu versichern. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder ähnlichen Maßnahmen von Behörden oder sonstigen Dritten hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen, erforderliche Auskünfte zu erteilen und erbetenes Beweismaterial zur Verfügung zu stellen. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch uns liegt stets kein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Sollte der Eigentumsvorbehalt gem. diesem Abschnitt nach dem Recht des Landes, in welchem sich die Vorbehaltsware befindet nicht rechtswirksam sein, so gilt statt seiner die nach dem Recht des Landes am nächsten kommende rechtlich mögliche Sicherheit als vereinbart. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder an dessen Stelle eines anderen Rechts am Liefergegenstand treffen wollen.
6. Wir behalten uns vor, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, durch die unsere Forderungen gefährdet erscheinen.
7. Der Einbau von Vorbehaltsware in ein Grundstück oder Bauwerk durch die Lieferfirma oder den Besteller erfolgt stets nur zu vorübergehendem Zweck. Die Vorbehaltsware der Verkäuferin wird nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks oder Bauwerks. Die Lieferfirma kann den Gegenstand jederzeit trennen.
8. Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass Sie mit Ihren Bestellungen die Wirksamkeit des verlängerten Eigentumsvorbehalts anerkennen und nicht ausdrücklich widersprechen. Bei Weiterverkauf haben Sie Ihren Kunden über den verlängerten Eigentumsvorbehalt zu informieren.

IV Lieferfristen/Höhere Gewalt/Verzug:

1. Die Lieferfrist beginnt nach Erhalt des schriftlichen Auftrages, Eingang aller zur Ausführung des Vertrages erforderlichen technischen Unterlagen und Eingang der Anzahlung. Sie gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Sendung versandbereit ist. Die Einhaltung unserer Lieferfrist setzt jeweils die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus.
2. Teillieferungen sind zulässig.
3. Höhere Gewalt oder unvorhergesehene Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen - gleich, ob bei uns oder bei unserem Unterlieferanten eingetreten - vor allem Personal-, Energie- oder Rohstoffmangel, behördliche Verfügungen, Auswirkungen von Arbeitskämpfen, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen oder ähnliche Lieferhindernisse lassen unsere Lieferpflichten ruhen und berechtigen uns, die Lieferfrist angemessen zu verlängern, oder, falls die Durchführung der Lieferung erheblich erschwert ist, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn Unterlieferanten uns nicht oder nicht ordnungsgemäß beliefern, doch treten wir in diesem Falle dem Besteller alle Ansprüche ab, welche uns gegen den Unterlieferanten wegen dessen nicht rechtzeitiger Lieferung zustehen. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Die vorgenannten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
4. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so ist der Besteller berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal 5 % des Lieferwertes zu verlangen.
5. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des

vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte. Im übrigen ist die Schadenersatzhaftung auf 20 % des eingetretenen nach-gewiesenen Schadens begrenzt, maximal auf 30 % des Kaufpreises.

6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

7. Bei Erfüllungsverweigerung des Bestellers können wir statt Erfüllung eine Schadenersatzpauschale von 30 % des vereinbarten Preises verlangen.

V Gefahrübergang/Verpackungskosten

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart.

2. Die Gefahr geht mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers oder infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Tage, an dem wir unsere Versandbereitschaft mitteilen, auf den Besteller über.

3. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

4. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung versichern; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

VI Genehmigungsverfahren

Sofern Baugenehmigungen oder dgl. erforderlich sind, müssen diese vom Besteller rechtzeitig beschafft werden. Eine Aufhebung oder Verweigerung solcher Genehmigungen berechtigt den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Alle behördlichen Auflagen, soweit sie unseren Lieferumfang betreffen, haben nur dann eine Bedeutung für uns, wenn sie uns vor Vertragsabschluss in schriftlicher Form vorliegen.

Behördliche Abnahmen gehen zu Lasten des Bestellers.

VII Mängelgewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Beendigung der Montage bzw. Probelauf und beträgt 6 Monate.

2. Wir gewährleisten eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Liefergegenstandes und das Vorhandensein aller ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften in der Weise, dass wir nach unserer Wahl alle diejenigen Teile unentgeltlich ausbessern oder ab Werk neu liefern, die innerhalb der Gewährleistungszeit nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit wesentlich beeinträchtigt werden.

Weitergehende Ansprüche wie Wandlung, Minderung oder Schadenersatzansprüche aller Art, insbesondere auch für mittelbare Schäden, sind ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die dem Besteller oder Dritten aus der Beschaffenheit unserer Lieferung oder durch Verletzung etwaiger Neben- oder Schutzpflichten entstehen. Im Falle einer Mängelbeseitigung ist der Besteller verpflichtet, tatkräftig bei den anfallenden Arbeiten mitzuwirken. Kostenlos gelieferte Ersatzteile, deren Austausch kein Spezialwissen erfordert, werden vom Besteller unentgeltlich montiert. Wir behalten uns vor, unberechtigte oder wegen Bagatellen angeforderte Garantieeinsätze zu berechnen.

3. Sind wir zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Minderung (entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises) zu verlangen. Allerdings müssen die Mängel so gravierend sein, dass die Gesamtnutzung des Kaufgegenstandes wesentlich beeinträchtigt ist. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchen Rechtsgründen, ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

4. Die Gewährleistungsfrist von 6 Monaten ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Erkennen wir rechtzeitig erhobene Mängelrügen nicht an, so verjährt das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Gewährleistung geltend zu machen, vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

5. Für Teile, die wir nicht selbst herstellen, z. B. elektrische Ausrüstung, Sonderaufbauten usw. beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegen unseren Unterlieferanten zustehen.

6. Unsere Haftung aufgrund von Gewährleistungsrechten des Bestellers ist erloschen, wenn

a) der Besteller den Mangel nicht unverzüglich, spätestens innerhalb 10 Tagen nach Feststellung, was er zu beweisen hat, schriftlich rügt.

b) der Liefergegenstand nicht ordnungs- oder weisungsgemäß gewartet oder behandelt wird, Teile unsachgemäß eingesetzt werden oder die vertraglich vorgesehene Leistung überfordert wird,

c) nicht Originalersatzteile eingebaut werden,

d) der Liefergegenstand vom Besteller oder durch Dritte ohne unsere Zustimmung repariert wurde.

7. Eine Gewähr wird nicht geleistet, wenn sich durch normalen bzw. betriebsbedingten Verschleiß oder infolge chemischer Einflüsse Mängel zeigen oder zugesicherte Eigenschaften nicht erfüllt werden.

8. Voraussetzung für unsere Mängelhaftung ist, dass der Besteller seinen Vertragspflichten, insbesondere Zahlungsvereinbarungen, nachgekommen ist.

VIII Rücktrittsrecht des Bestellers:

1. Der Besteller kann nur durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten, wenn wir mit der Lieferung in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist von mindestens 6 Wochen ergebnislos haben verstreichen lassen und der Besteller uns schriftlich bei Setzung der Nachfrist den Rücktritt angedroht hat.

2. Der Rücktritt kann vom Besteller nur erklärt werden, wenn sein Interesse an der Lieferung durch den Verzug bzw. den Mangel nachweisbar wesentlich beeinträchtigt oder aufgehoben wird.

IX Montagebedingungen:

Die Montage werden nach Aufwand zuzüglich Nebenkosten berechnet und sind sofort nach Rechnungsstellung zahlbar. Bei Beistellung von Hilfskräften seitens des Bestellers hat dieser dieselben ordnungsgemäß zu versichern. Für Unfälle dieser Personen wird von uns keinerlei Haftung übernommen. Nach Beendigung der Montage muss der Besteller die Aufstellung der aufgewandten Arbeitszeit unterzeichnen.

X Haftung für Nachlieferungen etc.:

Für Nach- oder Ersatzteillieferungen und Nachbesserungsarbeiten gelten ebenfalls diese Lieferbedingungen.

XI Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in den vorgenannten Regelungen vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Personenschäden, die bei der Benutzung unserer Sport- und Freizeitanlagen entstehen können. Der Besteller verpflichtet sich, durch geeignete Haftpflichtversicherungen derartige Schadenersatzansprüche abzuwenden.

XII Schlußbestimmungen

1. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis, so auch für Lieferung und Zahlung, ist unser Geschäftssitz (Hünfeld).

3. Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Im übrigen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

4. Für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im übrigen hiervon unberührt.